



ENTSCHEID

Frauenfeld,

25. März 2002, Dü
Entscheid Nr. 33

PG Aadorf
Genehmigung Baulinienplan Nr. 1.BL1 «Oberes Moos»
Aufhebung Baulinienpläne Nr. 4a und 4b

1. Mit Schreiben vom 21. Februar 2002 ersucht die Bauverwaltung Aadorf um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau- und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1583 am 2. Juli 1969 die **Baulinienpläne Nr. 4a und 4b** der Politischen Gemeinde Aadorf. Die Gemeinde begründet deren Aufhebung damit, dass die Erschliessung in den entsprechenden Gebieten zum Teil bereits seit 20 Jahren fertiggestellt sei.

Der neue **Baulinienplan Nr. 1.BL1 «Oberes Moos»** wurde auf Grund eines konkreten Bauvorhabens ausgelöst. Dazu sind in Absprache mit dem Forstamt je eine Baulinie für Anlagen und eine solche für Hauptbauten in 10 m respektive 20 m Abstand zum Wald festgelegt worden. Dabei werden die näher als 20 m vom Wald entfernten Bauten auf den Parzellen Nrn. 768, 790 und 1146 von der Baulinie für Hauptbauten umfahren.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Ämter sowohl gegen den Baulinienplan 1.BL1 «Oberes Moos» als auch die Aufhebung der beiden Baulinienpläne Nr. 4a und 4b keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan 1.BL1 «Oberes Moos» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau- und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 19. Dezember 2001 beschlossene Baulinienplan Nr. 1.BL1 «Oberes Moos» sowie die Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1583 am 2. Juli 1969 genehmigten Baulinienpläne Nr. 4a und 4b wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage von vier Baulinienplänen Nr. 1.BL1 «Oberes Moos»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 1.BL1 «Oberes Moos»; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. März 2002